

Verordnung der Landesregierung vom 19. April 1994 über die Geschäftsordnung der Raumordnungsorgane

LGBL Nr. 52/1994

Auf Grund des § 26 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBL Nr. 81/1993, wird
verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Raumordnungsorgane, das sind der Raumordnungsbeirat einschließlich seiner Untergruppen, die Bezirkskommissionen und die Regionalbeiräte, haben die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Verordnung zu besorgen.

§ 2

Einberufung

(1) Die Einberufung der Raumordnungsorgane zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Raumordnungsorganes. Die Einberufung zur jeweils ersten Sitzung der Regionalbeiräte obliegt dem Bezirkshauptmann. Die Raumordnungsorgane sind nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Raumordnungsorganes dies schriftlich unter Bekanntgabe jener Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung sein sollen, verlangen.

(2) Von der Einberufung ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständige Abteilung zu verständigen.

(3) Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu erfolgen. Weiters sind der Einberufung die wesentlichen Sitzungsunterlagen anzuschließen. In dringenden Fällen können die Raumordnungsorgane auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(4) Ist ein Mitglied des Raumordnungsbeirates oder einer Bezirkskommission, für das ein Ersatzmitglied bestellt ist, verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden des Raumordnungsorganes zu erstellen. Er hat jedenfalls alle Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, deren Behandlung von der Landesregierung und den Mitgliedern des Raumordnungsorganes bis zur Einberufung verlangt wird. Auf die Tagesordnung des Raumordnungsbeirates bzw. der jeweiligen Untergruppen des Raumordnungsbeirates sind weiters alle Angelegenheiten zu setzen, die von einer Bezirkskommission fachlich vorberaten wurden und die im Zeitpunkt der Einberufung des Raumordnungsbeirates bzw. der betreffenden Untergruppe zur weiteren Behandlung vorliegen.

(2) Der Raumordnungsbeirat kann die Behandlung bestimmter Angelegenheiten durch die Bezirkskommissionen und die Regionalbeiräte verlangen. In diesem Fall sind die betreffenden Angelegenheiten auf die Tagesordnung der jeweiligen Bezirkskommission oder des jeweiligen Regionalbeirates zu setzen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn dies das Raumordnungsorgan beschließt.

(4) Nach Möglichkeit hat die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung den ersten Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung zu bilden.

§ 4

Beschlußfähigkeit

Die Raumordnungsorgane sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Das Erfordernis der Anwesenheit des Vorsitzenden gilt nicht für die jeweils erste Sitzung der Regionalbeiräte bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 5

Beratung, Abstimmung

(1) Der Vorsitzende des Raumordnungsorganes hat die Sitzung vorzubereiten und zu leiten. Die jeweils erste Sitzung der Regionalbeiräte ist vom Bezirkshauptmann vorzubereiten und bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten. Der Bezirkshauptmann nimmt an der Wahl jedoch nicht teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Raumordnungsorgane können erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen beratend beiziehen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Raumordnungsorganes in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, daß eine Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung möglich ist.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über die Anträge abzustimmen ist.

(4) Die Raumordnungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Abstimmung erfolgt

a) offen durch Heben einer Hand oder

b) geheim und mit Stimmzetteln, wenn dies das Raumordnungsorgan beschließt.

(6) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden. Wurde eine Abstimmung geheim durchgeführt, so sind die Stimmzettel nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.

(7) Ist eine Angelegenheit so dringend, daß die nächste Sitzung des Raumordnungsorganes ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluß schriftlich im Wege eines Umlaufes oder mündlich durch Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist in einem Aktenvermerk festzuhalten und dem Raumordnungsorgan bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Für die Befangenheit der Mitglieder der Raumordnungsorgane gilt § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sinngemäß.

§ 6

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Raumordnungsorganes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

b) die Namen der anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;

c) die Tagesordnung;

d) alle in der Sitzung gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Mitglieder des Raumordnungsorganes, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern der Sitzung ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Raumordnungsorganes sowie der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 7

Kanzleigeschäfte

(1) Die Kanzleigeschäfte des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen. Die Kanzleigeschäfte der Bezirkskommissionen sind von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, die Kanzleigeschäfte der Bezirkskommission für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt vom Magistrat der Stadtgemeinde Innsbruck zu besorgen. Die Kanzleigeschäfte der Regionalbeiräte sind von einer Gemeinde der Kleinregion zu besorgen.

(2) Zu den Kanzleigeschäften zählen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Raumordnungsorganes verbundenen Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion inne hat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf dem Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsordnung der Beratungsorgane in Angelegenheiten der Raumordnung, LGBl. Nr. 52/1972, außer Kraft.